Wien, Donnerstag den 15. Juni 1871. IV. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Halbjahr rechtzeitig an die Administration, Grünangergasse Nr. 1, zu senden, und gleichzeitig allfällige Pränumerationsrückstände zu berichtigen.

Inhalt.

Zum Schutze der unehelichen Kinder.

In Nr. 21 dieser Zeitschrift erschien ein Artikel, welcher die Frage behandelte: „Wie soll der Staat die Kinder in den ersten Lebensjahren schützen?“ Dieser Artikel sprach eine Idee aus, welche gewiß schon von vielen praktisch Denkenden gedacht und vielleicht auch angeregt wurde. Da es wirklich dringend nothwendig ist, in dieser Richtung ernstlich zur Ausführung zu schreiten, so möchten wir durch die nachfolgenden statistischen Daten die Angelegenheit noch einmal behandeln und beleuchten.

Die Thatsache, daß die Kinder besonders im ersten Lebensjahre sterben, ist von Neuem bei den jüngsten statistischen Publicationen über die Bevölkerungsverhältnisse Oesterreichs*) grell hervorgetreten. Unter 18.546 Sterbefällen, welche im Jahre 1868 in Wien eintraten, waren 5.252 solche von Kindern bis zu Einem Lebensjahre, während in derselben Zeit nur 2.175 Kinder von Einem bis fünf Lebensjahren starben, und auf Knaben und Mädchen von 10 bis 20 Jahren gar nur 993 Sterbefälle kamen. Die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre ist demnach eine so enorme, daß die furchtbarsten Epidemien, welche wir gegenwärtig kennen, keine so große Zahl von Opfern fordern. Und während gegen Epidemien die energischesten Maßregeln getroffen werden, ist gegen diese permanente Krankheit noch fast gar keine Vorkehrung getroffen.

*) Siehe summarische Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1869: Trauungen, Geburten und Sterbefälle in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Städten und Bezirkshauptmannschaften 1868, Wien 1870, S. 45.

Der Verfasser jenes Artikels betonte ferner, daß in manchen Ländern die Zahl der unehelichen Kinder eine sehr große sei, und daß der Staat bei der mangelhaften Erziehung dieser Kinder Bürger heranwachsen sieht, welche seinem Gedeihen nichts weniger als förderlich werden dürften.

Es gibt nun wirklich in Oesterreich Provinzen, in welchen fast jeder zweite Mensch, welchem man begegnet, außerehelich geboren und erzogen ist. So kommen z. B. in Kärnten auf 100 Geborne 44.45 uneheliche Kinder. In Klagenfurt sind sogar 71.20 Percent unehelich geboren. Also mehr als drei Viertel dieser Stadtbevölkerung haben die elterliche Pflege und Erziehung zum größten Theile entbehren müssen! Auch Graz zählt unter 100 Neugebornen 62.48 uneheliche und Wien sieht die Hälfte seines Nachwuchses, nämlich 49.97 Percent außer der Familie heranwachsen.

Die Städte zeichnen sich vor dem flachen Lande durch eine weit größere außereheliche Vermehrung aus. So finden sich unter 100 Gebornen Uneheliche:

in Klagenfurt	71.20,	im Bezirke	Klagenfurt Umgebung	40.57
„ Graz	62.48,	„ „	Graz „	25.69
„ Wien	49.97,	„ „	Hernals	29.77
„ Prag	49.59,	„ „	Karolinenthal	10.96
		„ „	Smichov	11.04
„ Innsbruck	49.16,	„ „	Innsbruck „	11.28
„ Linz	44.78,	„ „	Linz „	15.07
„ Laibach	42.96	„ „	Laibach „	6.39
„ Salzburg	43.87,	„ „	Salzburg „	25.69
„ Brünn	41.08,	„ „	Brünn „	11.16
„ Lemberg	41.06,	„ „	Lemberg „	9.70
„ Triest	27.54,	„ Gebiete	von Triest	4.71
„ Troppau	19.13,	„ Bezirke	Troppau „	10.42

Ferner kommen auf 100 Geborne

	uneheliche Kinder
in Kärnten	44.45
„ Niederösterreich	31.50
„ Salzburg	31.16
„ Steiermark	30.29
„ Ober-Oesterreich	20.94
„ Böhmen	15.51
„ Mähren	12.13
„ Krain	12.05
„ Schlesien	10.69
„ der Bucowina	10.30
im Küstenlande	8.18
in Galizien	8.09
„ Tirol	6.41
„ Dalmatien	3.88

Die Statistik gibt uns an die Hand, welche Ursachen auf die Vermehrung der außerehelichen Geburten Einfluß nehmen.

Vor Allem ist es die Nationalität. Die Deutschen stehen obenan in der außerehelichen Vermehrung. Wir möchten hiermit nicht einen

Makel, sondern vielmehr einem Vorzug gegenüber andern Nationalitäten erblicken, welche gewiß an Sinnlichkeit den Deutschen nicht nachstehen, wohl aber durch Jahrhunderte lange Sitte sich daran gewohnt haben, die Abtreibung der Leibesfrucht in den allerersten Lebenstagen derselben als etwas ganz Natürliches und Nothwendiges zu betrachten. Der Italiener und Südslave benützt auch häufig die Blätter der männlichen Hanfpflanze, deren Absud von den Mädchen und Frauen zu gewissen Zeiten getrunken werden soll, um eine dauernde Unfruchtbarkeit herbeizuführen. Wir glauben, daß eine sorgsame Pflege des Embryo, welche später die uneheliche Geburt herbeiführt, mehr Gemüth und Cultur und mehr Selbstaufopferung zeigt, als die raffinirte Vernichtung des neuen Lebens.

Aber an den Staat tritt die Aufgabe heran, zu ermöglichen, daß die Liebesverhältnisse, welche zu unehelichen Geburten führen, sich möglichst in eheliche verwandeln.

Und hier gibt uns wieder die Statistik die besten Anhaltspunkte an die Hand. Sie zeigt nämlich, daß die Zahl der unehelichen Kinder wächst, wenn die Zahl der Ehen abnimmt, und insbesondere, wenn die Verheiratung erst im spätern Lebensalter stattzufinden pflegt. Der Deutsche pflegt später zu heiraten, als der Slave oder Italiener. Er hat mehr Bedürfnisse und kann daher einen Hausstand nicht so früh gründen, als jene, die sich mit Sterz und Polenta begnügen, die auch zu mehreren Familien, ja sogar Generationen dieselbe Wohnung besiedeln.

Ferner nimmt die Zahl der Ehen ab, wenn die bäuerlichen Verhältnisse eine Theilung der Grundstücke, einen Kleinbetrieb der Landwirthschaft nicht zulassen oder zugestehen. In den Alpen muß der größte Theil der Bevölkerung unverehelicht bleiben, weil sich für ihn kein eigenes Heimwesen findet, und unter den Verheirateten gibt es viele junge Bursche, welche alte Wittwen heirateten, um zum eigenen Hause und Hofe zu gelangen.

Die Lust zum Heiraten nimmt hingegen zu bei der rationellen Landwirthschaft, welche mit landwirthschaftlicher oder Hausindustrie vereinigt ist, wo für viele Familien, welche ihre Arbeitskraft emsig ausnützen, eine kleine Bodenfläche zur Ernährung hinreicht. Auch das Handwerk und die Kleinindustrie wirken günstig ein. Die Großindustrie hingegen, bei welcher meistens entweder nur Männer oder nur Mädchen beschäftigt werden, hat wenig Ehen und dafür sehr viele uneheliche Kinder zur Folge.

Es ist jedenfalls in die Hände des Staates gegeben, die eine oder andere Industrie zu begünstigen, zu wecken und zu kräftigen.*) Eine gesunde Hausindustrie, wie z. B. die Uhrenfabrication, die Glasschleiferei und Glas-Quincaillериefabrication, die Gewehrfabrication, die Teppich- und Lodenweberei, die Stickerei und Spitzenklöppelei u. s. f. ist für die Volkszustände am Lande weit günstiger, als die Latifundienwirthschaft oder die Bodenzersplitterung ohne Rücksicht auf die Erhaltbarkeit des Besitzes.

Selbstverständlich müssen jedoch solche Hausindustrien gewählt werden, welche weder mit der Maschine concurriren, noch zu sehr der Mode und der Speculation unterworfen sind.

Die Vorschläge, welche der Verfasser des eingangs erwähnten Artikels hinsichtlich des Unterrichts und der Controle der außerehelich und ehelich schwanger gewordenen Mütter macht, zeugen von gutem Willen, den Uebelständen abzuhelfen, dürften aber theils wegen der gesellschaftlichen Vorurtheile, theils wegen der geringen Energie der betreffenden Aufsichtsorgane wohl nur zum geringsten Theile ausführbar sein. Jedoch unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Frage einer reiflichen Erwägung würdig ist.

Prof. Dr. E. Herrmann.

*) Bei der heutigen Weltwirthschaft dürfte es wohl gewagt sein, den Staat im Interesse seiner sittlichen Aufgaben so im Allgemeinen zu Projecten in der Wirthschaftspflege anzueifern. Die wirthschaftlichen Dispositionen des Landes sind einmal für die Wirthschaftsrichtung der Bevölkerung maßgebend, wenn kein Rückschritt eintreten soll. Die künftige Aufgabe des Staats wird vielmehr diese sein, auf der Basis der gewordenen Verhältnisse und nach Richtung ihrer natürlichen Weiterentwicklung die Anknüpfungspunkte zur Lösung auch der sittlichen Aufgaben zu suchen. Bem. d. Red.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Zulässigkeit einer nachträglichen Bau- und Concurrenz-Verhandlung rücksichtlich Kirchenbaulichkeiten, welche der Pfründner eigenmächtig ohne vorhergegangene Verhandlung ausführen ließ.

An der Kirche und den Pfründengebäuden zu M. G. waren Bauherstellungen nothwendig geworden, die ohne Nachtheil nicht aufgeschoben werden konnten. Der damalige Pfründner L. S. hat nun in Würdigung dieses Umstandes selbstständig während der Jahre 1864 bis 1869 eine Reihe theils Adaptirungs- theils Meliorationsbauten ausführen lassen, welche im Ganzen auf 2871 fl. 35 kr. ö. W. zu stehen kamen.

Nachdem ihm das fb. Ordinariat zu K. hiezu die Ermächtigung ertheilte, schritt der Pfründner unterm 4. Juli 1870 bei der Bezirkshauptmannschaft V. um nachträgliche Vornahme der Bau- und Concurrenzverhandlung bezüglich der von ihm ausgeführten Bauten ein. Sein Ansuchen wurde jedoch unterm 14. Juli 1870, Z. 4971 abgewiesen, weil die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der während des Zeitraumes von 5 Jahren vollführten Bauherstellungen nur durch den unerläßlich nothwendigen Localaugenschein (§ 6*) des kärntischen Landesgesetzes vom 27. Juli 1864, betreffend die Einleitung und Durchführung von Kirchen- und Pfründenbaulichkeiten) constatirt werden, und der vorgelegte im Jahre 1869 verfaßte Kostenvoranschlag nicht zur Bewerthung von Objecten dienen kann, welche bereits mehrere Jahre vorher unter anderen, möglicher Weise geringeren Preisverhältnissen vollführt wurden".

Die Landesstelle bestätigte über den dagegen eingebrachten Recurs des Pfründners L. S. unterm 20. Jänner 1871, Z. 252 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in der Erwägung, „daß das Landesgesetz vom 27. Juli 1864 ausschließlich nur jene Fälle im Auge hat, wenn die Ausbesserung oder Neuherstellung eines Kirchen- oder Pfründengebäudes für nothwendig erachtet wird und erst zur Ausführung gelangen soll", und wies den Recurrenten mit seinen Ersatzansprüchen gegenüber dem Besitzer des Gutes F. als Patron, sowie gegen die Gemeinden auf den Rechtsweg.

Der dagegen weiterhin an das Ministerium für Cultus und Unterricht eingebrachte Recurs des Pfründners hatte die Folge, daß mit Erlaß dieses Ministeriums vom 21. März 1871, Z. 2668 die Entscheidungen der Unterbehörden aufgehoben und angeordnet wurde, mit der Anberaumung der vom Recurrenten nachgesuchten Bau- und Concurrenzverhandlung rücksichtlich der von ihm ausgeführten Bauherstellungen vorzugehen.

Diese Entscheidung war von folgenden Gründen getragen:

„Nach klaren Rechtsgrundsätzen kann ein eigenmächtiges Vorgehen bei Kirchen- und Pfarrbauten den Verlust des gesetzlichen Anspruches gegen die Concurrenz, beziehungsweise die Befreiung dieser letzteren von der ihr sonst rechtlich obgelegenen Verpflichtung zur gänzlichen oder theilweisen Bestreitung der Baukosten nur dann zur Folge haben, wenn eine derartige Sanction ausdrücklich durch die Gesetze angeordnet wird."

„Bei dem Abgange einer solchen ausdrücklichen Bestimmung wird der in einem solchen Falle, von dem Bauführer erhobene Regreßanspruch lediglich nach § 1042 a. b. G. B. zu beurtheilen sein, und die einzige nachtheilige Folge der nicht ordnungsmäßigen Procedur wird darin bestehen, daß dem Bauführer nach bereits hergestelltem Baue der Nachweis der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben, sowie der genauen Kostenziffer erschwert oder ganz unmöglich gemacht sein wird. Keinesfalls aber wird die administrative Concurrenzinstanz befugt erscheinen, dem Bauführer bloß wegen dieser seiner schwierigeren Beweislage eine von ihm zu dem Ende dieser Beweisführung nach-

*) Diese gesetzliche Bestimmung lautet:

„Bei Vornahme der Bauverhandlung sind vor Allem die Bauschäden und die Umstände, welche einen Neubau oder eine Umstaltung veranlassen, eingehend zu erheben, die Nothwendigkeit des Baues, die Art und Weise der Ausführung, Bauleitung und Collaudirung zu berathen, sowie auch wegen Verfassung des Kostenvoranschlages das Nöthige vorzukehren".

§ 1 des citirten Gesetzes lautet:

„Wird die Ausbesserung oder Neuherstellung eines Kirchen- oder Pfründengebäudes für nothwendig erachtet, so hat die Kirchenvorstehung die Einleitung zur Bauverhandlung zu treffen."

gesuchte Bau- und beziehungsweise Concurrenzverhandlung von vorneherein zu verweigern."

„Wenn diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet werden, und wenn insbesondere in Erwägung gezogen wird, daß weder das Kärntner Kirchenconcurrenzgesetz vom 28. Mai 1863, L. G. B. Nr. 6, noch das Landesgesetz vom 27. Juli 1864, L. G. B. Nr. 16 auf eine eigenmächtige Bauführung den Verlust des gesetzlichen Anspruches gegen die Concurrenz setzen, so erscheint es klar, daß das in dieser Rechtssache von den Unterbehörden eingehaltene Verfahren nicht gerechtfertigt war".

Dr. V. P.

Competenzstreit. a) Zur Entscheidung der Frage, welchem Armenfonde das Armendrittel nach einem ohne Testament verstorbenen katholischen Weltgeistlichen gehöre, sind die Gerichte competent. b) Zur Entscheidung der Frage, ob, wenn ein Verwandter eines katholischen Weltgeistlichen wegen eigener Armuth auf das Armendrittel Anspruch erhebt, dieser Anspruch in der Armuth des Prätendenten begründet sei, sind die Verwaltungsbehörden competent.

Aus Anlaß zweier in Böhmen vorgekommenen Fälle des ab intestato-Ablebens katholischer Geistlichen, nämlich der Dechanten, Pfarrer Franz B. in D. und Martin N. in S. haben sich in Betreff des Armendrittels zwischen den politischen und Gerichtsbehörden verschiedene Zweifel und Bedenken ergeben. Es wurden diesfalls umfassende Verhandlungen gepflogen, und nachdem eine vollkommene Uebereinstimmung in den Ansichten zwischen der böhmischen Statthalterei und dem böhmischen Oberlandesgerichte nicht erzielt wurde, hat letzteres die Verhandlung an den obersten Gerichtshof vorgelegt, welcher sich behufs Austragung der Competenzfrage an das Ministerium des Innern um dessen Wohlmeinung wendete.

Es handelte sich nämlich bei den vorgelegenen Streitfällen um Competenz-Einigung über folgende zwei Fragen:

1) wer zur Entscheidung der Frage, welcher Gemeinde, resp. welchem Armenfonde das Armendrittel nach einem ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen gebühre, competent sei, und
2) wer zur Entscheidung über die Erbsansprüche der armen Verwandten eines ab intestato verstorbenen Weltgeistlichen an das Armendrittel berechtiget sei.

Was die Frage ad 1) anbelangt, so trat gegenüber differirenden Ansichten der Unterbehörden über die Competenz zur Entscheidung dieser Frage doch zwischen der Statthalterei und dem Oberlandesgerichte in Prag keinerlei Meinungsverschiedenheit mehr hervor, indem von beiden Seiten mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 125 und 126 des Patentes vom 9. Aug. 1854, R. G. Bl. Nr. 208 die Competenz der Abhandlungsbehörde anerkannt wurde. Dieser Meinung stimmte auch der oberste Gerichtshof bei

Bezüglich der Frage ad 2) hingegen, ob nämlich über die Zuwendung des Armendrittels nach einem ab intestato verstorbenen Weltgeistlichen an dessen arme Verwandte im Rechts- oder Verwaltungswege zu entscheiden sei, hatten Statthalterei und Oberlandesgericht die Competenz abgelehnt.

Die Statthalterei hielt die Competenz der Gerichte fest, „da die Geltendmachung von fraglichen Ansprüchen bei der politischen Behörde nach der stattgefundenen Einantwortung an sich wirkungslos, vor der Einantwortung aber deßhalb unmöglich wäre, weil erst durch die Einantwortung das gesetzliche Erbrecht, ohne welches der Anspruch an das Armendrittel gar nicht gestellt werden konnte, zur Anerkennung gelange".

Das Oberlandesgericht hielt die Zuständigkeit der Gerichte nicht begründet, „weil keine positive Norm bestehe, welche die gerichtliche Competenz für diese Acte eingeführt habe und weil es sich hier auch um keinen Rechtsanspruch handle, indem die armen Verwandten auf das Armendrittel keineswegs einen unbedingten Titel haben, sondern nur um dessen Zuwendung bitten dürfen, also denselben nicht immer erhalten müssen, und indem einem solchen Zuweisungsspruche eigentlich eine Verzichtleistung der erbberechtigten Armeninstitute zu Gunsten der armen Verwandten zu Grunde liegt".

Der oberste Gerichtshof hat sich in dieser Frage für die Ansicht des Oberlandesgerichtes ausgesprochen, „weil die Abhandlungsbehörde nach dem Gesetze für die Erbfolge in den Nachlaß der Geistlichen lediglich angewiesen sei, von der Verlassenschaft eines ab intestato verstorbenen Weltgeistlichen ein Drittel den Armen und zwar jenes Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört, zuzuweisen; ob und welche Verwandten aber und in welchem Maße auf Grund der nachgewiesenen Armuth aus diesem Armendrittel betheilt werden können, keinen Gegenstand der richterlichen Judicatur bilde. Dies sei durch das Hofdecret vom 23. August 1799, Z. 475 J. G. S. ausdrücklich anerkannt, nach welchem das Erkenntniß über einen solchen Anspruch der Verwandten allein der politischen Behörde zusteht."

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. October 1870, Z. 13.475 dem obersten Gerichtshofe seine Ansicht im Nachstehenden eröffnet:

„Was zuvorderst die Competenz zur Entscheidung der Frage, welcher Gemeinde, beziehungsweise welchem Armenfonde das Armendrittel nach einem ohne Testament verstorbenen Weltgeistlichen zuzufallen habe, anbelangt, in welcher Beziehung zwischen der Statthalterei und dem Oberlandesgerichte in Prag eine Meinungsverschiedenheit nicht besteht, da beide Oberbehörden die Competenz der Abhandlungsbehörde zur Entscheidung dieser Frage anerkennen, ist das Ministerium ebenfalls der Ansicht, es obwalte kein Anstand, daß das Oberlandesgericht in Prag mit der Erledigung des ihm vorliegenden Recurses der zur Pfarre D. eingepfarrten Gemeinden gegen die vom Bezirksgerichte in D. erfolgte Zurückweisung ihrer Erbserklärung zu dem Nachlasse des Dechantes und Pfarrers Franz B. vorgehe. Auch bezüglich der Competenz zur Entscheidung der Frage, ob, wenn ein Verwandter des Verstorbenen im Grunde der eigenen Armuth auf das Armendrittel Anspruch erhebt, dieser Anspruch in der Armuth des Prätendenten begründet sei, stimmt das Ministerium des Innern der Ansicht bei, daß hierüber im Verwaltungswege zu entscheiden ist. Hingegen bleibt die Entscheidung, ob der Prätendent ein gesetzliches Erbrecht hat und zu welchem Theil des Nachlasses, der Abhandlungsbehörde vorbehalten, und da diese Frage ohnehin in der Einantwortungsurkunde bezüglich des den Verwandten aus dem Gesetze zufallenden Drittels ihre Lösung findet, so werden sich die Verwaltungsbehörden bei der Bestimmung dessen, was den armen Verwandten aus dem Armendrittel zuzuwenden ist, an die gerichtliche Einantwortungsurkunde zu halten haben".

Das Ministerium des Innern hat gleichzeitig im Sinne dieser Note die Statthalterei in Prag und der oberste Gerichtshof hat unterm 3. November 1870, Z. 12.849 das böhmische Oberlandesgericht im selben Sinne verständiget.

Bemerkung des Einsenders:

Die Beurtheilung, ob der Beweis des Erbrechtstitels erbracht, ob dem erklärten Erben die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft zu überlassen, ob ihm die Erbschaft einzuantworten ist, kann unter allen Umständen nur der Abhandlungsinstanz zustehen, und es dürfte dies sowohl dann gelten müssen, wenn eine Armenfondsverwaltung das gesetzliche Drittel nach einem ab intestato verstorbenen katholischen Weltpriester beansprucht, als wenn ein Verwandter des Verstorbenen im Grunde der eigenen Armuth auf das Armendrittel Anspruch erhebt.

Um jedoch die in den §§ 810 und 819 a. b. G. B. enthaltenen gerichtlichen Verfügungen zu erwirken, muß der Erbe nach § 799 a. b. G. B. und § 122 des Patentes vom Jahre 1854, Nr. 208 R. G. Bl. sein Erbrecht gehörig ausweisen, und es dürfte daher die Abhandlungsinstanz, bevor sie in einem der gesetzten Fälle das Erbrecht als ausgewiesen anerkennt, die Beibringung eines Ausspruches der politischen Behörde verlangen, wodurch dargethan wird, daß bezüglich ersteren Falles der sich erbserklärende Armenfond nach den politischen Vorschriften berufen ist, oder bezüglich des zweiten Falles, daß der Prätendent wirklich arm, daher, sein Intestaterbrecht vorausgesetzt, zu dem Anspruche berechtiget ist.

Aus dem Hofdecrete vom 27. November 1807, J. G. S. Nr. 828, insbesonders aus dessen vorletztem Absatze ergibt sich, daß zu dem Armendrittel eines bei der Kirche bleibend angestellt gewesenen Priesters nicht die Armen des Pfarrortes allein, sondern die gesammten Pfarrgemeinden mit Einschluß der Filialen nach Verhältniß der Seelenmenge berufen sind, und in dem gleichen Sinne lassen sich die neuesten Landesgesetze, betreffend die Uebergabe der Pfarr-Armeninstitute an die Gemeinden vernehmen. (Niederösterreich 21. Februar 1870, Nr. 21, Oberösterreich 20. December 1869, Nr. 34, Schlesien 10. December 1869, Nr. 5 und Kärnten 21. Februar 1870, Nr. 70 L. G. Bl.) Wenn nach den bestehenden Vorschriften mehrere Gemeinden oder Theile

von Gemeinden an dem Armendrittel der Intestatverlassenschaft eines Säculargeistlichen theilzunehmen haben, so ist dasselbe den Armeninstituten der Gemeinden des Pfarrsprengels nach der Seelenzahl zuzuweisen (§ 4 des niederösterreichischen Landesgesetzes). Entsteht darüber ein Streit, welche Fonde und in welchen Antheilen sie zu dem gesetzlichen Armendrittel berufen sind, so sind zur Entscheidung die politischen Behörden competent, weil es sich in einem solchen Falle um die Handhabung der Armengesetzgebung handelt, nach welcher zu bestimmen ist, welche Personen von Fall zu Fall unter den Armen zu verstehen sind, und in welchem Verhältnisse die concurrirenden Fonde theilzunehmen haben. Es ist dies eine Entscheidung officiöser Natur, und sind die zu Grunde zu legenden Daten im Bereiche der Verwaltung ohne Schwierigkeit und von Amtswegen zu beschaffen.

Es dürfte daher wohl zu erwägen sein, ob nicht auch das Erbrecht eines das gesetzliche Armendrittel beanspruchenden Armenfondes erst nach Bestätigung und im Streitfalle nach der Entscheidung der politischen Behörde, daß diesem Fonde der Anspruch (und eventuell in welchem Umfange) zukommt, von der Abhandlungsinstanz im Sinne der §§ 799 a. b. G. B. und 122 des Pat. vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208 als ausgewiesen anzuerkennen sei. St.

Verordnungen.

Erlaß des Statthalters von Steiermark vom 8. März 1871, Z. 1489, betreffend die Controle der Pfarr-Armeninstitute und deren Vermögensgebahrung. (Vgl. Nr. 2 dieser Zeitschrift vom Jahre 1871, Seite 8 und Nr. 10 flgde. vom Jahre 1870.)

Die von Seite einer Behörde dem Ministerial-Erlasse vom 16. October 1865, Z. 9.525*) gegebene Auslegung: als seien die Gemeinde-Vorstehungen zur förmlichen Censurirung der Pfarr-Armeninstitutsrechnungen berufen, veranlaßt mich aufmerksam zu machen, daß dies eine unrichtige Auslegung ist, indem das pfarrliche Armeninstitut mit der durch das Heimats- und Gemeindegesetz begründeten Armenversorgungspflicht der Gemeinden überhaupt nicht verwechselt werden darf, und daher bei Pfarr-Armeninstituten unter den im citirten Minister-Erlasse vom 16. October 1865 genannten zur Detailcontrole berufenen Organen und Körperschaften wohl nicht die Gemeinden als solche, sondern vielmehr jene drei Factoren der Institutsvermögensverwaltung verstanden werden müssen, welche nach der gegenwärtig in Kraft bestehenden gesetzlichen organischen Einrichtung in Folge der Hofkanzlei-Verordnung vom 24. Jänner 1792, Z. 70, Gubernial-Verordnung vom 19. October 1808, Z. 23.612, 5. April 1843, Z. 5852 und 29. März 1865, Z. 3668, sowohl zur Mitsperre, als auch gemeinschaftlichen Rechnungsbelegung berufen erscheinen, d. i. die Pfarrer, die Armenväter und Gemeindevorstehungen zusammengenommen.

Da nun die Wirksamkeit dieser Detailcontrole eben in der dreifachen organischen Zusammensetzung zu finden ist und in dieser Hinsicht gerade durch die mit dem hierämtlichen Erlasse vom 29. März 1865, Z. 3668 geschehene Einbeziehung der Ortsgemeindevorstehung statt der früher berufen gewesenen Bezirksobrigkeit eine wesentliche Unterstützung Platz gegriffen hat, indem die Gemeinde durch die Verpflichtung, dort nachzuhelfen, wo die Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen nicht ausreichen (§ 22 des Heimatsgesetzes v. 3. December 1863), bei der Armeninstitutsverwaltung in hohem Grade interessirt erscheint, so sehe ich mich weiters veranlaßt, — da zudem gegenwärtig nach dem unterm 15. October 1870, Z. 13.010 jede Einsichtnahme der Rechnungelegung, respective der Gebahrung von hieraus entfallen ist — besonders aufzufordern, zufolge des Staatsaufsichtsrechtes in geeigneter Weise darüber zu wachen, daß die genannten drei Factoren sich auch wirklich ordnungsmäßig an der fraglichen Vermögensverwaltung betheiligen, zu welcher Aufforderung um so mehr Grund vorhanden ist, als viele der noch vorgelegten Armeninstituts-Rechnungsextracte durch die erwähnten Gemeindevorstehungen und Armenväter nicht unterfertiget erscheinen, es also allen Anschein hat, daß die Rechnungslegung, also auch die gesammte Gebahrung nicht mit Beiziehung der Gemeindevorstehungen und Armenväter, so wie es die Gubernial-Verordnung vom 19. October 1808, Z. 23.612, in Verbindung mit der erwähnten Statthalterei-Verordnung vom 29. März 1865, Z. 3668 vorschreibt, geschieht.

Indem hievon auch den hierländischen beiden fürstbischöflichen Ordinariaten Mittheilung gemacht wird, erwähne ich nur noch des Falles, wenn in einem Pfarrbezirke, respective bei einem Pfarr-Armeninstitute mehrere Ortsgemeinden interessirt erscheinen.

In diesem Falle erscheint es, wie schon in dem hierämtlichen Erlasse vom 3. August 1865, Z. 12.116 einigen bestandenen Bezirksämtern und den beiden fürstbischöflichen Ordinariaten eröffnet worden ist, angezeigt, daß diese, respective die betreffenden Gemeindevorsteher Einen aus ihrer Mitte gleichsam als Obmann wählen, wenn sie es nicht vorziehen sollten, den im Pfarramte selbst oder in der demselben zunächst liegenden Gemeinde domicilirenden Vorsteher mit diesem Geschäfte zu betrauen.

*) Bezieht sich im Allgemeinen auf die Uebertragung der Functionen gegenüber den Armeninstituten von den Bezirksämtern an die Gemeinden, insbesondere in Rücksicht auf die Controle.

Personalien.

Seine Majestät haben den ersten Custos der k. k. Hofbibliothek, Hofrath Dr. Ernst Birk zum Vorstande dieser Hofanstalt ernannt.

Seine Majestät haben die Gesandtschaftsattachés Maximilian Grafen Esterhazy und Rudolph Grafen Welsersheimb zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialconcipisten Anton Freiherrn v. Päumann den Titel und Rang eines Ministerialsecretärs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector der galizischen Statthalterei Julius Mosch den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei und dem Hilfsämterdirectionsadjuncten Adolph Sokulski das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte und Curvorstande zu Meran Dr. Joseph Pircher das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Titular-Ministerialsecretär des Finanzministeriums Eduard Weiretter Edl. v. Rechtfeld anläßlich der Pensionirung desselben auch den Rang eines Ministerialsecretärs taxfrei verliehen.

Der oberste Rechnungshof hat eine bei demselben erledigte Rechnungsrathsstelle dem Officialen 1. Classe des Montan-Fachrechnungs-Departements des k. k. Finanzministeriums Ernest Schuler verliehen.

Erledigungen.

Secundararztesstelle bei den kärntnerischen Landeswohlthätigkeitsanstalten in Klagenfurt mit 315 fl. Remuneration, freier Wohnung und Kerzenpauschale bis 22. Juni (Amtsbl. Nr. 143).

Baurathsstelle bei der Statthalterei für Böhmen mit 2000 fl. Jahresgehalt, eventuell Oberingenieursstelle 2. Classe mit 1300 fl. Gehalt jährlich, bis 20. Juni (Amtsbl. Nr. 143).

Finanzwach-Oberinspectorsstelle bei der Finanz-Landesdirection in Mähren mit 1400 fl. Jahresgehalt und dem Vorrückungsrechte in die 1600 fl., bis Ende Juni (Amtsbl. Nr. 143).

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Sechshaus mit 600 fl. Gehalt jährlich, bis 20. Juni (Amtsbl. Nr. 143).

Zwei Forstelevenstellen für die Aerarial-Forstverwaltung des Wiener Waldes mit 200 fl. Stipendium jährlich, bis 24. Juni (Amtsbl. Nr. 143).

Einnehmersstelle bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection bei den k. k. Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien mit 1260 fl. ö. W. Jahresgehalt, eventuell eine Einnehmers- oder Controlorsstelle mit dem Jahresgehalte von 1050 fl. ö. W., für beide mit Naturalquartier oder Quartiergeld gegen Cautionspflicht, bis Ende Juni (Amtsblatt Nr. 143).

Bezirkshauptmannsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Ledec mit 1800 fl. Gehalt, eventuell mit 1600 fl., bis 15. Juni (Amtsbl. Nr. 144).

Officialsstelle bei der k. k. mährischen Landeshauptcasse mit 800 fl. Jahresgehalt, eventuell Assistentenstelle mit 600 fl. Gehalt jährlich, bis Ende Juni (Amtsblatt Nr. 145).

Bergverwaltungs-Actuarsstelle bei dem Silber- und Bleihauptwerk in Pribram mit 600 fl. Jahresgehalt und 60 fl. Quartiergeld, bis 6. Juli (Amtsbl. Nr. 146).

Sechszehn k. k. Bezirksarztesstellen für Tirol und Vorarlberg und zwar: in Bregenz, Reutte, Innsbruck, Schwaz, Lienz, Meran, Cles, Roveredo, Feldkirch, Imst, Kufstein, Brunek, Bozen, Cavalese, Trient und Riva mit 800 fl. Jahresgehalt, Quinquennalzulage von je 100 fl., bis Ende Juni (Amtsbl. Nr. 146).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.